



balhaus e.V.

gemeinnütziger Verein zur
Förderung traditioneller Kultur

Satzung

(Verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 05.06.2013)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:

Der Verein führt den Namen „balhaus - Verein zur Förderung traditioneller Kultur e.V.“

Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist, alle Aspekte traditioneller Kultur zu unterstützen und zu fördern. Eine politisch extremistische Auslegung des Begriffs „traditionelle Kultur“ widerspricht dem Vereinszweck.

Hauptziel des Vereins ist es, die Kultur der traditionellen westeuropäischen Musik und des traditionellen westeuropäischen Tanzes hinsichtlich der Verbreitung, der Entwicklung und der Akzeptanz in der Öffentlichkeit zu unterstützen. Dabei sollen sowohl Jugendliche als auch Erwachsene oder Familien angesprochen werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Durchführung von Kursen und anderen Veranstaltungen, in denen traditionelle Musik und traditioneller Tanz vermittelt, praktiziert, vorgeführt oder weiterentwickelt werden;
- den Kontakt und die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Personen und Gruppen, die ähnliche Zielsetzungen haben;
- die Teilnahme an traditionellen musik- oder tanzspezifischen sowie auch übergreifenden Veranstaltungen;
- die Pflege, Erforschung oder Dokumentation des traditionellen Musik-, Gesangs- und Tanzgutes;
- die Mitgliedschaft in, oder Zusammenarbeit mit Vereinigungen, die ähnliche Zielsetzungen haben;
- die Aus- oder Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Helfern;

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Als Zuwendungen im Sinne dieses Absatzes gelten Vergünstigungen ohne angemessenen Grund und Zahlungen ohne angemessene Gegenleistung, soweit sie dem Grundsatz der Selbstlosigkeit des Vereins widersprechen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote und Vergünstigungen des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können. Soweit nicht anders angegeben, gilt ein Mitglied als aktives Mitglied.

Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins durch ideelle Unterstützung, Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie haben keinen Anspruch auf Nutzung der Angebote und Vergünstigungen des Vereins.

Die Mitgliedschaft wird gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt, der Vorstand entscheidet darüber abschließend. Mit der Beschlussfassung zur Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Jedes Mitglied hat einen kalenderjährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Für einzelne Leistungen des Vereins sind von Mitgliedern und Nichtmitgliedern darüber hinaus gesonderte Gebühren zu bezahlen. Über deren Höhe entscheidet der Vorstand, wenn sie einen Betrag von EUR 100,- im Einzelfall nicht übersteigen. Darüber hinausgehende Beträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein;
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Tod
- durch Auflösung des Vereins
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

Näheres regelt die Mitglieds- und Beitragsordnung, die nicht Teil der Satzung ist. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verabschiedet oder geändert.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kassenprüfer

§ 7 Abstimmungen, Beschlüsse, Wahlen, Wählbarkeit

In der Mitgliederversammlung, bei Abstimmungen und Wahlen haben aktive und Fördermitglieder die gleichen Rechte. Bei juristischen Personen werden diese von deren gesetzlichem Vertreter wahrgenommen.

Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur bei persönlicher Anwesenheit ausgeübt werden.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben.

Ein Beschluss kommt zustande, indem ein Antrag bei einer Abstimmung die nötige Mehrheit erhält.

Soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Begriff „einfache Mehrheit“ bedeutet bei Beschlüssen, dass mehr gültige Ja- als Nein-Stimmen für den Antrag abgegeben wurden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, wenn die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt.

Der Begriff „Dreiviertelmehrheit“ bedeutet bei Beschlüssen, dass mindestens dreimal so viele gültige Ja- wie Nein-Stimmen für den Antrag abgegeben wurden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, wenn die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt.

Sind bei einer Wahl eine oder mehrere Positionen gleichzeitig mit einfacher Mehrheit zu besetzen, so kann jedes stimmberechtigte Mitglied maximal so viele verschiedene Bewerber wählen, wie Positionen zu besetzen sind. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen bekommen haben.

Stehen gleich viele Bewerber wie Positionen zur Verfügung, wird über alle Bewerber gemeinsam abgestimmt. Einem Antrag, die Bewerber durch einzelne Namensnennungen zu wählen, ist stattzugeben.

Ist ein Wahlergebnis für die zu besetzenden Positionen wegen Stimmgleichheit nicht eindeutig, erfolgt zunächst eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit der gleichen Stimmenzahl. Bringt diese keine Entscheidung, wird gelöst.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

§ 8 Mitgliederversammlung (MV)

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

Die MV stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der MV gehören insbesondere:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entgegennahme des Kassenprüfberichts
- Entlastung des Vorstands
- Entlastung der Kassenprüfer
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- Erlass und Änderung der Mitglieds- und Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand, die nicht Bestandteil der Satzung ist

Die ordentliche MV findet einmal jährlich statt.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen.

Eine außerordentliche MV muss einberufen werden, wenn mindestens 20 % aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangen.

Zur MV wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher in Textform eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungstextes folgenden Tag. Es ist ausreichend, wenn die Einladung rechtzeitig an die dem Verein vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Kontaktmöglichkeit ergeht. Bei Personenmehrheiten mit einer gemeinsamen Mitgliedschaft ist die Einladung an ein einziges ihrer Mitglieder ausreichend.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist mit den gleichen Formvorschriften wie für die Einladung zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- maximal drei Beisitzern

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Die Beisitzer sind nicht berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten oder Willenserklärungen gegenüber dem Verein entgegenzunehmen.

Die Amtszeit jedes Vorstandsmitglieds beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit die einzelnen Vorstandsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss die Amtszeit einzelner Vorstandsmitglieder beenden.

Jedes notwendige Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ende der Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

Alles Weitere regelt der Vorstand in seiner Geschäfts- und Spesenordnung, die nicht Teil der Satzung ist.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Buchführung zu kontrollieren, insbesondere

- das Vorhandensein von einzelnen Belegen zu den einzelnen Buchungen
- die Übereinstimmung der Anfangs- und Endsalden der Buchführung mit den Kontoauszügen.

Sie geben das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bekannt.

Es gehört nicht zu den Aufgaben der Kassenprüfer

- steuerliche Bewertungen vorzunehmen
- die Übereinstimmung von Ausgaben mit der Satzung und Beschlüssen zu bewerten.

§ 11 Änderung der Satzung

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von traditioneller Musik oder traditionellem Tanz.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt sofort nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung und Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.